



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landkreis

Rahmenplan der Jugendhilfe
im Landkreis
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Planungsauftrag für die Jugendhilfeplanung	3
2.1. Gesetzliche Grundlagen und grundsätzliches Vorgehen	3
2.2. Planungsansatz – Planungsverständnis	4
2.3. Zielstellung	4
3. Leitbild für die Jugendhilfeplanung im Landkreis	5
4. Grundlagen der Jugendhilfeplanung	7
4.1. Strukturierung der Jugendhilfeplanung	7
4.2. Beteiligung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII	7
4.3. Sozialräume	10
5. Demographische Daten und Sozialstrukturdaten	12

1. Einleitung

Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII)

Jugendhilfe versteht sich als eine der drei Säulen, auf der die ganzheitliche Bildung und Förderung von Lebenskompetenzen junger Menschen beruht, denn „Bildung ist der umfassende Prozess der Entwicklung und derjenigen Entfaltung der Fähigkeiten, die die Menschen in die Lage versetzen, zu lernen, Leistungspotenziale zu entwickeln, zu handeln, Probleme zu lösen und Beziehungen zu gestalten“ (Corax 2002, S. 20).

Junge Menschen bis 27 Jahre und ihre Familien sind die Zielgruppen der Kinder- und Jugendhilfe. Sie unterstützt die Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag, soll jungen Menschen das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtern und muss Benachteiligungen entgegenwirken. Jugendhilfe muss präventive Maßnahmen aufweisen, dient der Hilfestellung und dem Schutz junger Menschen, leistet Krisenintervention sowie individuell angepasste Hilfen und nimmt andere gesetzlich formulierte Aufgaben für die Zielgruppen wahr. Dabei ist die Jugendhilfe dem Gesetz nach eine Pflichtaufgabe des Landkreises (Sozialgesetzbuch – SGB VIII). In § 2 Abs. 2 SGB VIII sind die Aufgaben der Jugendhilfe im Einzelnen geregelt. Leistungsverpflichtungen richten sich dabei an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 3 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung, einschließlich der Planungsverantwortung (§ 80 SGB VIII). Danach haben sie zu gewährleisten, dass hierzu die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen sowie Vorsorge dafür zu treffen, dass ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann (§ 80 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung ist, neben der Feststellung des Bestandes an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen junger Menschen und der Erziehungsberechtigten, der Bedarf für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können. Es soll ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen geplant werden. Mit der Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes wird zudem künftig auch das Hinwirken auf inklusive Angebote in den Fokus rücken (§ 80 Abs. 2 SGB VIII).

Eine moderne Jugendhilfeplanung orientiert sich an den neuen, verändernden Bedingungen der gesellschaftlichen Entwicklung und muss stets neue Wege finden, um ihren Aufgaben gerecht zu werden. Dabei ist rechtzeitig auf Veränderungen zu reagieren, wenn nötig sind Prämissen zu überarbeiten oder gänzlich zu verändern. Jugendhilfeplanung ist ein fortlaufender Prozess.

Der vorliegende Rahmenplan für die Jugendhilfe wurde erstmalig im Jahr 2012 vom Kreistag beschlossen (Beschl.-Nr.: 2012/5/0601-1) und erfährt nunmehr eine Aktualisierung hinsichtlich der aktuellen Entwicklungen und bereits gefasster Beschlüsse. Dies betrifft zum Beispiel die Sozialstrukturdaten, die grundlegende Neuordnung der Sozialräume und die Einführung der Integrierten Sozialplanung. Das Rahmenkonzept wurde zum Jahr 2012 in einem komplexen Prozess mit relevanten Akteuren sowie einer externen wissenschaftlichen Begleitung und Beratung durch Herrn Dr. Martin Rudolph von der TU Dresden und Frau Pia Rohr vom IRIS e. V. entwickelt. Diese wissenschaftliche Begleitung steht der Jugendhilfeplanung seit 2019 nicht mehr zur Verfügung.

2. Planungsauftrag für die Jugendhilfeplanung

2.1. Gesetzliche Grundlagen und grundsätzliches Vorgehen

Der Artikel 6 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und Artikel 9 der Sächsischen Verfassung bilden die gesetzlichen Grundlagen für das Recht eines jeden Kindes auf eine gesunde, seelische, geistige und körperliche Entwicklung.

Das SGB VIII regelt als spezielles Gesetz die Kinder- und Jugendhilfe, welches im Jahr 2021 in das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) novelliert wurde. Gemäß der §§ 79, 80 SGB VIII und §§ 20, 21 des Landesjugendhilfegesetzes überträgt der Gesetzgeber den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe die Planungsverantwortung zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichtaufgaben nach dem SGB VIII.

Basis einer wirksamen Jugendhilfe in einem Landkreis soll dabei eine in der Lebenswelt von Kindern und Familien möglichst selbstverständlich verankerte Infrastruktur der Unterstützung und Entlastung von Versorgungs- und Betreuungsaufgaben für Kinder sein. Hierzu zählen insbesondere die Arbeitsbereiche Kindertagesbetreuung, Beratung und Familienbildung, aber auch sozialräumlich ausgerichtete und zielgruppenspezifische Angebote der Jugendarbeit, Jugendbildung und Jugendsozialarbeit, wobei für letztere ein angemessener Anteil der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel zu verwenden ist (§ 79 Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

Ebenso gehören zu einer unverzichtbaren Basis einer guten Jugendhilfeinfrastruktur differenzierte erzieherische Hilfen, die grundsätzlich als eine pädagogische Leistung der Erziehung und Bildung zu verstehen und zu gestalten sind. Dabei ist die Ableitung eines vorhersehbaren oder objektiven Bedarfs für erzieherische Hilfen in Abhängigkeit der konkreten Lebensumstände von Kindern und Familien herausfordernd, sodass es in besonderem Maße darauf ankommt, solche Leistungen schnell, ausreichend und qualifiziert verfügbar zu halten (vgl. Schrapper 2003, S. 175 ff.).

Daraus resultiert jedoch keine Bestandsgarantie für Angebote und Einrichtungen.

Jugendhilfeplanung ist im politischen Prozess ein Instrument kommunaler Willensbildung und Entscheidungsvorbereitung, an dem Betroffene (Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre), alle Träger der Jugendhilfe, Fachverwaltungen, öffentliche Einrichtungen und Stellen, deren Aktivitäten sich auf das Leben junger Menschen und ihrer Familien auswirken, beteiligt sind.

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erfüllt diese Aufgabe im Rahmen eines fortlaufenden Planungsprozesses. Sie ist eine integrative, systematisch angelegte Fach- und Arbeitsplanung mit ausgeprägter Partizipation der Ebenen der Betroffenen und Beteiligten mit hoher Transparenz. Sie muss den Ansprüchen politischer Planungen und Entscheidungsprozessen sowie den Erfordernissen langfristiger, zukunftsbezogener Strategien und Lösungen der sehr komplexen Aufgaben einer modernen Jugendhilfe genügen.

In diesem Zusammenhang ist mit der Planung dem Flächenlandkreis mit sowohl städtischem als auch ländlichem Raum und den damit einhergehenden unterschiedlichen infrastrukturellen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Dabei sollte eine flexible Gesamtstruktur entstehen, die die unterschiedlichen demografischen und geographischen Herausforderungen berücksichtigt, lokale Ressourcen aufgreift und regionale Lösungsansätze ermöglicht.

Im Ergebnis soll ein Rahmenplan zur Jugendhilfeplanung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vorliegen, der Orientierung und Entscheidungsgrundlage für alle weiteren Teilfachplanungen bietet.

2.2. Planungsansatz - Planungsverständnis

Jugendhilfeplanung als kommunikativer und offener Prozess

Der Landesjugendhilfeausschuss favorisiert, ausgehend von den veränderten Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und den damit immer komplexer werdenden Anforderungen an die Jugendhilfe, eine strategische Planung, die sich auf „zukünftige Schwerpunkte im Rahmen einer bedarfsgerechten Jugendhilfestruktur einschließlich finanzieller Rahmenbedingungen“ konzentriert und rät zu einer Verabschiedung „von maßnahme- und trägerbezogenen Aussagen“ (SLJA 2004, S.23).

Damit müssen konkrete inhaltliche, fachliche, organisatorische, räumliche, finanzielle etc. Untersetzungen immer wieder neu bestimmt und kommunikativ verhandelt werden:

- Anzahl, inhaltliche Ausgestaltung und regionale Verortung von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe können nicht allein über gesetzliche Vorgaben oder einen objektiv zu berechnenden Bedarf bestimmt werden.
- Vor dem Hintergrund fachlicher und rechtlicher Standards, unter Beachtung der konkreten sozialraumbezogenen Bedingungen sind Planungsaussagen auszuhandeln.
- Dieser Aushandlungsprozess braucht eine Öffentlichkeit und Transparenz und soll unter Beteiligung in jeden einzelnen Planungsschritt geführt werden.
- Jugendhilfeplanung des Landkreises regt dazu Kommunikationsprozesse in den Sozialräumen und den entsprechenden Gremien des Landkreises an, begleitet sie und reichert sie mit Wissen zu den entsprechenden Sozialstrukturen, bestehenden Jugendhilfe- und Gemeinwesenangeboten und den aktuellen Fachdiskussionen an.
- Voraussetzung für eine solche kommunikative Planung: Beteiligte müssen sich freiwillig auf einen gemeinsamen Weg einlassen, ihre Interessen in Spannung zueinander setzen und in ihren jeweiligen Absichten und Strategien transparent sein.
- Eine kommunikative Planung muss folglich ein kontinuierlicher Prozess sein, dessen ausgehandelte Ergebnisse jeweils festgehalten werden, damit Verbindlichkeit, z. B. mittels einer immer wiederkehrenden Zeitschiene, für alle Beteiligten erreicht wird.
- Um dem kontinuierlichen Prozess gerecht zu werden, müssen (landkreisweite und sozialraumbezogene) Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses bzw. des Kreistages regelmäßig herbeigeführt und fortgeschrieben werden.

In der Praxis bedeutet das, Verfahren zu entwickeln, welche den Raum dazu schaffen, die genannten Punkte umzusetzen. Dabei sind aufgrund der konkreten Planungsziele in den einzelnen Teilfachplanungen Abweichungen zulässig.

2.3. Zielstellung

Ziel der Jugendhilfe ist die Förderung der Entwicklung junger Menschen im Landkreis zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Insbesondere ist es das Ziel, die im SGB VIII definierten Aufgabenbereiche im Landkreis umzusetzen.

Das sind vor allem:

- Sicherung des Leistungsspektrums,
- Wahrung der Trägervielfalt,
- Vernetzung mit anderen Bereichen innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe,
- Fachstandards für den jeweiligen Bereich

Der Planungsprozess muss dabei verständlich, transparent, nachvollziehbar, wirtschaftlich realisierbar und integrativ zu anderen Planungen im Landkreis sein.

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge will eine weitestgehend dezentrale und sozialraumorientierte Struktur der Kinder- und Jugendhilfe aufbauen, die es ermöglicht, Kinder, Jugendliche und Familien auch in der Fläche zu erreichen und Angebote sowie Unterstützungssysteme der Jugendhilfe bedarfsgerecht zu verorten.

Inhaltliches Gesamtziel ist die Schaffung einer integrierten flexiblen Jugendhilfe in definierten Sozialräumen, die beachtet, dass sich, insbesondere bei der wenig ausgeprägten institutionellen Infrastruktur in den ländlichen Regionen, Überschneidungen mit übergreifenden sozialen Problemen der ländlichen Gemeinwesen ergeben können.

Organisatorisches Gesamtziel ist die Schaffung einer entsprechenden Gesamtstruktur, die sich dezentral organisiert und mit den Partnern vor Ort kooperiert (regional differenzierte Umsetzung einer Gesamtstruktur).

Wirtschaftliches Gesamtziel ist die Anpassung der Kosten der Jugendhilfe an den festgestellten Bedarf, die demografischen Veränderungen unter Beachtung der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung und der damit verbundenen besonderen Problemlagen der Zielgruppen, aber auch an die Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft.

Diese Gesamtziele müssen in den jeweiligen Dimensionen der Kinder- und Jugendhilfe konkretisiert werden. Dieser langfristige Prozess der Entwicklung einer regional eingebundenen und differenzierten Jugendhilfe soll alle Beteiligten einbinden und auf Synergieeffekte und Nachhaltigkeit angelegt sein.

Die Strukturentwicklung der Kinder- und Jugendhilfelandchaft im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge soll dem Konzept einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe gerecht werden. Dementsprechend sind die Vorgaben des SGB VIII und die Strukturmaxime der Jugendhilfe Orientierungspunkte bei der Zielbestimmung: Prävention, Dezentralisierung/Regionalisierung, Alltagsorientierung, Integration/Normalisierung, Entspezialisierung, Partizipation. Auf Grundlage dieser Punkte wurde das Leitbild für die Jugendhilfeplanung entwickelt (vgl. Achter Jugendbericht der Bundesregierung 1990, S. 75 - 77).

3. Leitbild für die Jugendhilfeplanung im Landkreis

Das Leitbild für die Jugendhilfeplanung im Landkreis formuliert kurz und prägnant „... den Auftrag (Mission), die strategischen Ziele (Vision) und die wesentlichen Orientierungen für Art und Weise ihrer Umsetzung (Werte). Es soll damit allen Beteiligten eine einheitliche Orientierung geben und die Identifikation unterstützen“ (<http://www.olev.de//leitbild.htm>, abgerufen 29.01.2012). Leitbilder orientieren, motivieren, werben, indem sie Mission, Vision und Werte nachweislich überzeugend formulieren (vgl. <http://www.olev.de//leitbild.htm>, abgerufen 29.01.2012).

Im Rahmen der Auftaktveranstaltung zur Jugendhilfeplanung im Oktober 2009 stand die Entwicklung eines Leitbildes für die Jugendhilfeplanung im Fokus der Teilnehmer. Es wurde die Entstehung der Idee, ein Leitbild zu entwickeln sowie das Ziel eines solchen, erläutert. Die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII erhielten den Arbeitsauftrag, in ihren Gremien anhand eines Arbeitspapiers für die Leitbildentwicklung ihre Ziele und Gedanken für ein Leitbild zu bündeln und niederzuschreiben.

Daher wurde als erster Planungsschritt AG-übergreifend gemeinsam das nachfolgend beschriebene Leitbild für die Jugendhilfeplanung erarbeitet, welches der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 11.03.2010 als Arbeitsgrundlage bestätigte:

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist ein kinder-, jugend- und familienfreundlicher Landkreis.

Präambel

Die Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge verwirklicht das Recht aller jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ermöglicht vielfältige und alternative Lebensentwürfe unter Berücksichtigung unterschiedlicher lokaler Gegebenheiten. Der Landkreis unterstützt Familien bei der Erziehung und beim Aufwachsen ihrer Kinder über das gesamte Kinder- und Jugendalter.

Inhaltliches Ziel:

Handlungsleitend für die fachliche Ausgestaltung der Jugendhilfeplanung und Jugendhilfestrukturen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist das Konzept einer lebensweltorientierten Jugendhilfe.

Die Kinder- und Jugendhilfe arbeitet integrierend bedarfsorientiert, präventiv und flexibel. Sie ist Teil des Gemeinwesens, nutzt und aktiviert dessen Ressourcen. Die Bedarfsversorgung nach dem SGB VIII ist unter Beteiligung der anerkannten freien Träger sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden öffentlich verhandelt und flächendeckend gesichert. Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind auf die regional unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder, Jugendlichen und Familien sowie der sozialräumlichen Besonderheiten abgestimmt. Trotz regionaler Unterschiede, haben die Zielgruppen unabhängig von ihrem Wohnort im Landkreis, ihrem sozialen und kulturellen Hintergrund vertretbare und gerechte Zugangschancen zur verhandelten Bedarfsversorgung und werden an ihrer Entwicklung beteiligt.

Die Kinder- und Jugendhilfe wird auf der Grundlage festgelegter kreisweiter, allgemeiner und verbindlicher Qualitätsstandards gewährleistet und finanziell gesichert.

Strukturelles und organisatorisches Ziel:

Die Kinder- und Jugendhilfe ist im Gemeinwesen verankert, schafft damit überschaubare kleinräumliche Arbeits- und Beziehungsstrukturen und sichert den Zugang für die Zielgruppen.

Die Kooperation aller Arbeitsbereiche findet verbindlich in formalisierten trägerübergreifenden, fach- und sozialraumbezogenen Gremien statt. Sie sichert die kontinuierliche Kommunikation und Information zur aktuellen sozialen Situation. Das Jugendamt ist in die dezentrale Grundstruktur der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis eingebunden. Es beteiligt sich aktiv an den Entwicklungs- und Entscheidungsprozessen vor Ort.

Wirtschaftliches Ziel:

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gewährleistet die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe unter Beachtung aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen und der damit verbundenen besonderen Lebenslagen gerade von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien. Die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe bündeln Ressourcen und arbeiten effizient.

Das Leitbild versteht sich als Agenda für die laufende Jugendhilfeplanung.

4. Grundlagen der Jugendhilfeplanung

4.1. Strukturierung der Jugendhilfeplanung

Der Rahmenplan für die Jugendhilfe bildet das gesamte Spektrum der jugendhilfeplanerisch zu betrachtenden Leistungsbereiche der Jugendhilfe im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ab. Er gibt den Rahmen für die einzelnen Teilfachpläne vor. Entsprechend werden hier allgemeingültige Grundaussagen zur Jugendhilfeplanung getroffen. Die Sozialstrukturdaten werden entsprechend der Planungsfortschreibung aktualisiert und stehen somit zur Erstellung der weiteren Teilfachpläne zur Verfügung. Entsprechend dem jeweiligen Planungsauftrag folgen im Anschluss die detaillierten Aussagen zu den entsprechenden Teilfachplänen.

Zur Strukturierung dieses Jugendhilfeplanes wurde eine Einteilung in folgende Teilfachbereiche vorgenommen:

Teilfachplan A:

Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach den §§ 11, 14 SGB VIII sowie Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII

Teilfachplan B:

Hilfen zur Erziehung gemäß der §§ 27 ff SGB VIII und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII sowie Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Teilfachplan C

Jugendberufshilfe nach § 13 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. dem SGB III und SGB II

Teilfachplan D

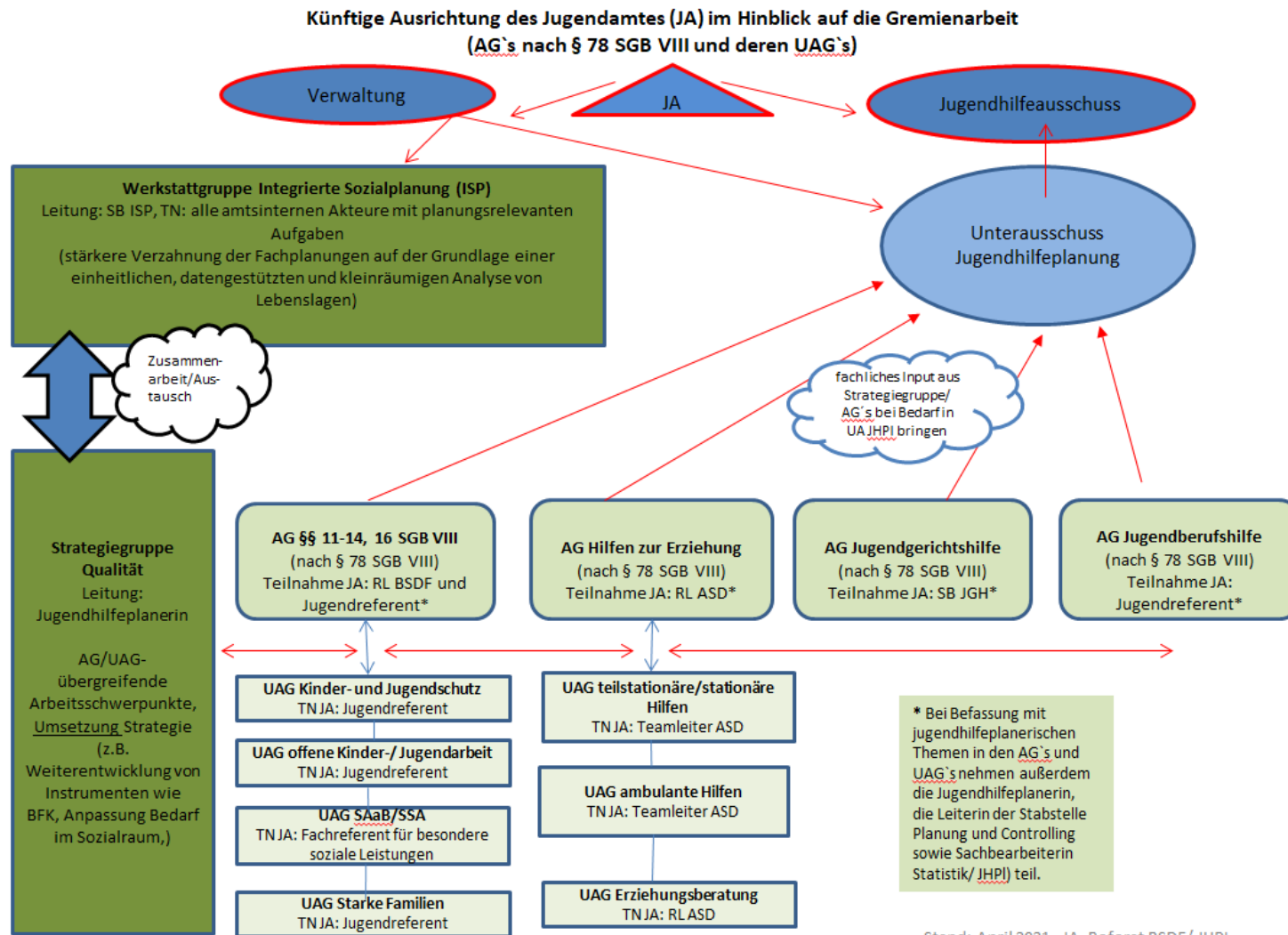
Jugendgerichtshilfe nach § 52 SGB VIII i. V. m. den §§ 38 und 50 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

4.2. Beteiligung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen nach § 78 SGB VIII die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass zum einen der fachliche Austausch stattfindet und zum anderen konkrete Handlungsstrategien entwickelt werden, um das Leitbild für die Jugendhilfeplanung als auch die fachlichen Standards umzusetzen.

Im Jahr 2018 wurde ein Gremienmodell für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beschlossen mit einem erweiterten Strukturaufbau, um dem Bedarf an Austausch und gemeinsamer strategischer Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Rechnung tragen zu können. (Beschl.-Nr.: 2018/6/0627) Dieser wurde nun nach den aktuellen Gegebenheiten mit der Aktualisierung dieses Rahmenplans überarbeitet und wird im Folgenden abgebildet.¹

¹ Abweichend zum beschlossenen Gremienmodell 2018 wurde die Strategiegruppe Planung entfernt, da diese nicht mehr tagt und stattdessen die Werkstattgruppe ISP eingesetzt. Bei der Werkstattgruppe liegt, im Gegensatz zur Strategiegruppe, nicht mehr nur der Fokus auf der Jugendhilfeplanung, sondern auf einer landkreisweiten Gesamtstrategie der Sozialplanungen.



Stand: April 2021, JA, Referat BSDF/ JHPL

Abbildung 1 Gremienmodell nach § 78 SGB VIII im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stand 04/2021)

Zunächst werden die Arbeitsgemeinschaften entsprechend der Teilfachplanungen gegliedert:

- AG §§ 11 - 14, 16 SGB VIII
- AG Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff SGB VIII)
- AG Jugendgerichtshilfe (§ 52 SGB VIII i. V. m. den §§ 38 und 50 JGG)
- AG Jugendberufshilfe (§ 13 Abs. 2 SGB VIII)

Zu den AG's bildeten sich thematisch oder leistungsartbezogenen Unterarbeitsgruppen (UAG's), die auf Fachebene konkrete Fachthemen besprechen und in den Austausch gehen, um das Aufgabenfeld weiterzuentwickeln. Die Unterarbeitsgruppen arbeiten in der Regel nach Beauftragung durch die AG, die Verwaltung oder bei Bedarf.

Die Strategiegruppe Qualität arbeitet AG-übergreifend und zu punktuellen Themen. Hierbei kann die Zusammensetzung der Akteure unterschiedlich sein, entsprechend des Themas. An diesem Modell soll in der Strategiegruppe Qualität festgehalten werden, um den Transfer der Themen der Qualität in allen Teilfachplänen zu ermöglichen.

Weiterhin ist amtsintern die Werkstattgruppe Integrierte Sozialplanung vorgesehen, die alle Akteure mit planungsrelevanten Aufgaben vereint, um künftig an einer steten Verzahnung der Fachplanungen und gemeinsamen Lösungsfindung für soziale Probleme vor Ort zu arbeiten. Die Werkstattgruppe stellt keine AG nach § 78 SGB VIII dar, ist aber für die jugendhilfeplanerischen Prozesse relevant. Die Arbeitsergebnisse der Werkstattgruppe bzw. die Impulse aus der Strategiegruppe Qualität sind wechselseitig im Blick zu halten.

Mit der Beschlussfassung zum Gremienmodell im Jahr 2018 wurden alle anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, die im Jugendamtsbezirk des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mit Projekten und Maßnahmen der o. g. Teilfachbereiche tätig sind, angeschrieben, um sich an der AG-Arbeit zu beteiligen und legitimierte Mitglieder festzulegen.

4.3. Sozialräume

Im Zuge der Einführung einer Stabsstelle Planung und Controlling auf strategischer Ebene erfolgte die Überprüfung der Planungsräume des Landkreises. Dabei wurden bei der Erarbeitung und Neudefinition der Sozialräume die Planungsgebiete der einzelnen Fachämter beachtet, um die Grundlage für eine Integrierte Sozialplanung zu legen. Weiterhin berücksichtigt wurden Zahlen des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen (Einwohnerstatistik und ausgewählte Sozialstrukturdaten), Ist-Stand der Räume und deren Entstehungsgeschichte, akteursübergreifende Prävention als Arbeitsansatz am Beispiel von Freital, bestehende Netzwerk- und Projektstrukturen (vgl. Beschl.-Nr.: 2018/6/0612).

Im Ergebnis beschloss der Kreistag die nachfolgende Neudefinition der fünf Sozialräume:



Abbildung 2 Sozialräume 1 bis 5 im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stand 04/2021)

Sozialraum	dazugehörige Städte und Gemeinden
1	Freital, Wilsdruff, Tharandt, Dorfhain
2	Dippoldiswalde, Klingenberg/Hartmannsdorf-Reichenau, Bannewitz, Kreischa, Rabenau
3	Heidenau, Dohna, Müglitztal, Glashütte, Altenberg, Hermsdorf, Liebstadt, Bahretal, Bad Gottleuba-Berggießhübel
4	Pirna, Dohma, Bad Schandau, Gohrisch, Königstein, Rathmannsdorf, Rathen, Reinhardtsdorf-Schöna, Rosenthal-Bielatal, Struppen
5	Neustadt in Sachsen, Stolpen, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Sebnitz, Hohnstein, Lohmen, Stadt Wehlen

Tabelle 1 Untergliederung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in Sozialräume (Stand: 04/2021)

Die sozialräumliche Gliederung soll erreichen, die Planungsprozesse im Landkreis in übersichtlichen und planerisch erfassbaren Gebieten durchzuführen. Somit sind die Sozialräume wesentliche Grundlage für die Teilfachpläne.

Bei der Festlegung der Sozialräume ist zu beachten, dass die durch die soziale Arbeit in den Blick genommenen Sozialräume nicht immer so geschnitten und transformiert werden, dass sie den Steuerungsräumen der Verwaltung exakt entsprechen. Insbesondere für Jugendliche lässt sich nachvollziehen, dass sich die Raumbezüge und Raumnutzungen stark verändern und zunehmend fließender werden. Statt einer eigenen Verortung in ihrem lokalen Nahraum, wechseln sie zwischen Orten, Personen und Situationen.

Innerhalb der Sozialraumstrukturen soll es aber möglich sein, dem Interesse Jugendlicher an der Beteiligung in Politik und Gesellschaft Rechnung zu tragen und neue Formen der Mitwirkung zu ermöglichen. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Gestaltung von Räumen, die vorrangig von ihnen genutzt werden, ist notwendig. Durch Beteiligungsmöglichkeiten können Kinder und Jugendliche mitreden, mitgestalten und mitbestimmen. Außerdem steigt dadurch auch die Identifikation mit den von ihnen mitgestalteten Räumen. Kinder und Jugendliche zu beteiligen, heißt auch, sie zu aktivieren. Wenn aus Kindern und Jugendlichen aktive, engagierte und politisch denkende Menschen werden sollen, ist die Basis dafür eine demokratische Beteiligung von klein auf.

Innerhalb dieser Sozialraumstrukturen sind vorhandene Netzwerkstrukturen zu stärken und neue Netzwerkstrukturen zu initiieren und damit im Planungsprozess bestehende und wichtige sozialräumliche Konstellationen sichtbar und diskutierbar zu machen.

Unter der Prämisse, vorhandene Ressourcen im Gebiet noch effektiver zu nutzen, ist es sinnvoll, die Orientierung im Sozialraum neben der Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII auch auf andere Planungen im sozialen Bereich, wie die Altenhilfeplanung, die Sozialplanung, die Schulnetzplanung und die Gesundheitsplanung, auszuweiten. Um diesen Ansatz zu verfolgen, wird seit dem Jahr 2020 die Integrierte Sozialplanung im Landkreis aufgebaut, welche die Fachplanungen stärker miteinander verzahnen soll. Dazu bedarf es eines einheitlichen Planungsverständnisses unter den Fachplanern und einer einheitlichen Datenbasis, welche von den Fachplanungen genutzt wird.

Das einheitliche Planungsverständnis fußt auf dem sogenannten Lebenslagenansatz. Als Lebenslage ist die Gesamtheit der äußeren Bedingungen zu verstehen, durch die das Leben von Personen oder Gruppen beeinflusst wird (vgl. Artikel „Lebenslagen“ von Dr. Dietrich Engels in B. Maelicke [Hrsg.] Lexikon der Sozialwirtschaft, Nomos-Verlag). Die Lebenslage bildet den Handlungsspielraum ab, in dessen Rahmen sich eine Person entwickeln bzw. ihre Interessen (materiell und immateriell) befriedigen kann. Eine Lebenslage wird dabei mehrdimensional mittels unterschiedlicher Lebensbereiche (Erwerbstätigkeit, Bildung, Gesundheit usw.) betrachtet.

Diesem Planungsverständnis entsprechend werden i. R. des sog. Sozialmonitorings, welches die Lebenslagen der Bevölkerung im Landkreis differenziert beschreiben soll, geeignete Indikatoren herangezogen und miteinander in Verbindung gebracht. Das Sozialmonitoring bietet die Grundlage für die Sozialberichterstattung, die die rein quantitative Betrachtung des Monitorings interpretiert und anschaulich dokumentiert. Die Sozialberichterstattung hat darüber aufzuklären, wie sich gesellschaftliche Teilhabechancen und die Lebensqualität entwickeln und soll darüber hinaus Problemlagen/Benachteiligungen aufzuzeigen. Die Sozialberichterstattung, daraus abgeleitete Zielsetzungen und entsprechende Handlungsfelder zur Zielerreichung, werden dann in die Planungsprozesse eingebunden.

Die Jugendhilfeplanung erfährt insbesondere mit Blick auf § 80 Abs. 4 SGB VIII durch die Integrierte Sozialplanung Unterstützung; die Situation junger Menschen und ihrer Familien ist ein zentraler Bereich, der in der Sozialberichterstattung aufgegriffen wird.

Auch der Forderung des § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII, „dazu [beizutragen], positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“, kann Jugendhilfe durch die Zusammenarbeit mit den anderen Fachplanungen im Rahmen der Integrierten Sozialplanung noch mehr gerecht werden. Das Ziel der Integrierten Sozialplanung, die Lebenslagen und die Teilhabechancen der Bevölkerung im Landkreis weiter zu verbessern, ist eng mit der Stärkung junger Menschen und ihren Familien verbunden.

5. Demographische Daten und Sozialstrukturdaten

Die nachfolgenden Sozialstrukturdaten stellen den Grunddatensatz für die Planungsprozesse in den einzelnen Teilfachplänen dar. Dabei werden in den einzelnen Teilfachplanungen weitere relevante Daten hinzugezogen und jeweils zum Planungsprozess aktualisiert.

Die Daten untergliedern sich wie folgt:

- demographische Daten: Bevölkerungszahl und -entwicklung, Bevölkerungsprognosen, Jungeinwohnerzahlen (0- bis 27-Jährige) unterteilt nach Geschlecht,
- ausgewählte Sozialstrukturdaten: Fälle Hilfen zur Erziehung, Arbeitslosigkeit in SGB II-Bezug der 15- bis 25-Jährigen,
- Bildungsdaten: Schülerzahlen, Schülerabsolventenzahlen

In der Regel werden die Daten bis auf Gemeindeebene abgebildet und insbesondere mit Bezug zum Jahr 2019, da hier übergreifend eine Datenlage vorhanden ist. Einige Daten werden auch für zwei bis drei Jahre abgebildet. Bei den Sozialstrukturdaten wird die Ebene der Sozialräume gewählt aufgrund der Sensibilität der Daten.

Bevölkerungsstand und -entwicklung

Sozialräume/ Kommunen	Fläche in km ²	Einwohner			Zuzüge	Fortzüge	Differenz
		2017	2018	2019			
Sozialraum 1							
Dorfhain	6,2	1.084	1.089	1.096	64	54	10
Tharandt	71,2	5.433	5.423	5.439	439	383	56
Wilsdruff	81,6	14.140	14.217	14.237	644	618	26
Freital	40,5	39.300	39.562	39.703	2.096	1.671	425
Sozialraum 2							
Dippoldiswalde	104,0	14.447	14.432	14.310	580	595	-15
Klingenberg	86,7	6.830	6.826	6.781	345	378	-33
Hartmannsdorf- Reichenau	28,4	1.039	1.018	1.017	39	38	1
Bannewitz	25,8	10.789	10.868	11.104	687	426	261
Kreischa	28,9	4.515	4.532	4.532	222	193	29
Rabenau	30,7	4.358	4.427	4.420	193	182	11
Sozialraum 3							
Glashütte	95,6	6.701	6.705	6.689	289	274	15
Altenberg	145,9	7.939	7.937	7.934	353	305	48
Hermsdorf	20,1	790	774	768	40	27	13
Liebstadt	37,4	1.294	1.291	1.270	38	57	-19
Bahretal	36,5	2.204	2.169	2.159	74	82	-8
Bad Gottleuba- Berggießhübel	88,7	5.643	5.633	5.624	243	221	22
Heidenau	11,1	16.598	16.649	16.540	914	961	-47
Dohna	28,6	6.264	6.220	6.183	313	300	13
Müglitztal	21,0	1.927	1.916	1.910	74	81	-7
Sozialraum 4							
Pirna	53,1	38.276	38.320	38.422	1.954	1.583	371
Dohma	19,5	1.965	1.946	1.954	108	90	18
Königstein	27,0	2.092	2.089	2.087	126	111	15
Bad Schandau	46,8	3.625	3.622	3.604	200	176	24
Gohrisch	34,9	1.860	1.823	1.806	60	68	-8
Struppen	20,6	2.507	2.500	2.512	109	94	15
Rathmannsdorf	4,4	917	931	912	47	52	-5
Rathen	3,6	355	348	349	44	39	5
Reinhardtsdorf- Schöna	31,8	1.350	1.338	1.325	31	27	4
Rosenthal- Bielatal	46,6	1.608	1.592	1.586	106	82	24
Sozialraum 5							
Neustadt in Sachsen	83,1	12.200	12.137	12.097	375	335	40
Stolpen	60,9	5.641	5.616	5.579	214	238	-24
Dürrröhrsdorf- Dittersbach	43,5	4.180	4.184	4.239	249	195	54
Sebnitz	88,2	9.623	9.552	9.461	400	402	-2
Stadt Wehlen	10,9	1.566	1.579	1.571	73	72	1
Hohnstein	64,6	3.297	3.269	3.282	168	110	58
Lohmen	25,9	3.061	3.077	3.084	124	105	19

Tabelle 2 Bevölkerungsstand und -bewegung 2019 im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge; Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz; Stand:03/2021

Bevölkerungsprognosen bis zum Jahr 2039

Gemeinden	Varianten der Bevölkerungsvorausberechnung							
	Variante 1				Variante 2			
	2019	2024	2029	2035	2019	2024	2029	2035
Sozialraum 1								
Dorfhain	1100	1160	1180	1190	1100	1150	1170	1160
Tharandt	5430	5460	5450	5400	5430	5420	5370	5240
Wilsdruff	14300	14620	14770	14820	14300	14570	14630	14480
Freital	39720	40290	40490	40610	39700	40170	40010	39520
Sozialraum 2								
Dippoldiswalde	14420	14250	13910	13490	14420	14190	13760	13190
Klingenberg	6770	6490	6210	5910	6770	6470	6170	5820
Hartmannsdorf-Reichenau	1000	930	870	800	1000	930	870	790
Bannewitz	10950	11240	11400	11400	10940	11210	11280	11150
Kreischa	4560	4640	4660	4620	4550	4620	4590	4480
Rabenau	4440	4450	4410	4310	4440	4440	4380	4240
Sozialraum 3								
Glashütte	6660	6420	6140	5810	6660	6400	6080	5690
Altenberg	7870	7570	7310	7020	7870	7550	7240	6850
Hermisdorf	760	700	650	600	760	700	650	590
Liebstadt	1290	1270	1240	1210	1290	1270	1240	1190
Bahretal	2170	2140	2110	2050	2170	2130	2080	2010
Bad Gottleuba-Berggießhübel	5610	5530	5450	5360	5610	5530	5420	5270
Heidenau	16730	16930	16940	16880	16720	16850	16710	16420
Dohna	6220	6230	6230	6190	6220	6220	6180	6070
Müglitztal	1920	1930	1910	1880	1920	1920	1890	1840
Sozialraum 4								
Pirna	38280	38010	37600	37060	38270	37860	37140	36160
Dohma	1960	1970	1970	1960	1950	1970	1960	1920
Königstein	2090	2050	2000	1940	2090	2050	1970	1880
Bad Schandau	3580	3380	3230	3070	3570	3370	3180	2970
Gohrisch	1810	1690	1580	1470	1800	1690	1580	1440
Struppen	2510	2530	2510	2440	2510	2520	2480	2400
Rathmannsdorf	930	900	870	830	930	900	870	820
Rathen	350	340	330	320	350	340	330	310
Reinhardtsdorf-Schöna	1340	1310	1270	1210	1340	1300	1250	1190
Rosenthal-Bielatal	1580	1530	1490	1460	1580	1530	1480	1430
Sozialraum 5								
Neustadt in Sachsen	12040	11500	10840	10080	12040	11450	10730	9910
Stolpen	5600	5490	5360	5190	5600	5480	5320	5090
Dürröhrsdorf-Dittersbach	4180	4090	3970	3810	4170	4080	3930	3740
Sebnitz	9440	8900	8400	7860	9430	8870	8320	7700
Stadt Wehlen	1580	1560	1530	1470	1580	1550	1510	1450
Hohnstein	3250	3140	3040	2890	3250	3140	3020	2850
Lohmen	3080	3080	3020	2930	3080	3070	3000	2890

Tabelle 3 Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2039, Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz; Abruf: 04/2021

Anmerkungen des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen: Die beiden Varianten unterscheiden sich in den Annahmen zur Auslandswanderung, dem Wanderungsaustausch mit dem Bundesgebiet und dem Geburtenverhalten. Im daraus entstehenden Korridor bildet die Variante 1 (V 1) die obere und die Variante 2 (V2) die untere Variante. Alle Vorausberechnungsergebnisse wurden auf volle zehn Personen gerundet. Damit soll verdeutlicht werden, dass kein Anspruch auf das tatsächliche Eintreten dieser Vorausberechnung erhoben wird.

Bevölkerung 0- bis 27-Jährige nach Geschlecht

Kommunen	0- bis 27-Jährige			Geschlecht					
				2017		2018		2019	
	2017	2018	2019	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Sozialraum 1									
Dorfhain	248	251	262	123	125	120	131	131	131
Tharandt	1.331	1.334	1.357	718	613	718	616	732	625
Wilsdruff	3.355	3.428	3.485	1.663	1.692	1.724	1.704	1.762	1.723
Freital	8.672	8.873	9.060	4.391	4.281	4.499	4.374	4.592	4.468
Sozialraum 2									
Dippoldiswalde	3.100	3.125	3.119	1.637	1.463	1.655	1.470	1.645	1.474
Klingenberg	1.488	1.517	1.518	800	688	810	707	806	712
Hartmannsdorf-Reichenau	203	194	207	107	96	103	91	109	98
Bannewitz	2.437	2.486	2.644	1.227	1.210	1.254	1.232	1.355	1.325
Kreischa	1.038	1.049	1.055	513	525	513	536	517	538
Rabenau	919	955	975	478	441	495	460	498	477
Sozialraum 3									
Glashütte	1.455	1.477	1.508	785	670	795	682	817	691
Altenberg	1.629	1.632	1.640	854	775	863	769	859	781
Hermisdorf	159	159	168	83	76	87	72	91	77
Liebstadt	292	300	290	152	140	155	145	152	138
Bahretal	498	495	494	246	252	246	249	247	247
Bad Gottleuba-Berggießhübel	1.189	1.183	1.159	640	549	638	545	627	532
Heidenau	3.902	3.949	3.963	2.117	1.785	2.133	1.816	2.090	1.873
Dohna	1.377	1.355	1.369	741	636	732	623	746	623
Müglitztal	392	393	398	208	184	209	184	220	178
Sozialraum 4									
Pirna	8.310	8.445	8.617	4.486	3.824	4.552	3.893	4.649	3.968
Dohma	434	433	437	221	213	227	206	234	203
Königstein	391	405	426	204	187	203	202	215	211
Bad Schandau	645	661	652	350	295	358	303	358	294
Gohrisch	371	360	356	192	179	187	173	189	167
Struppen	544	550	557	300	244	306	244	318	239
Rathmannsdorf	171	182	172	92	79	94	88	96	76
Rathen	77	70	72	43	34	41	29	47	25
Reinhardtsdorf-Schöna	221	230	230	118	103	123	107	124	106
Rosenthal-Bielatal	317	328	322	171	146	180	148	172	150
Sozialraum 5									
Neustadt in Sachsen	2.230	2.266	2.318	1.124	1.106	1.145	1.121	1.184	1.134
Stolpen	1.304	1.319	1.313	686	618	711	608	709	604
Dürrröhrsdorf-Dittersbach	898	895	955	465	433	462	433	498	457
Sebnitz	1.867	1.863	1.861	985	882	971	892	969	892
Stadt Wehlen	332	345	345	182	150	196	149	193	152
Hohnstein	657	664	698	336	321	344	320	359	339
Lohmen	595	603	615	286	309	299	304	302	313

Tabelle 4 Jungeinwohnerinnen und Jungeinwohner nach Geschlecht im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge; Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz; Abruf: 03/2021

Sozialstrukturdaten

Sozialraum	Fälle, die im ASD registriert sind			Fälle, die im ASD registriert sind, im Verhältnis zu den 0 – 27-Jährigen			Arbeitslose unter 25-Jährige aus dem SGB II			Auszug Bevölkerung 15 bis 25 Jahre			Arbeitslose unter 25-Jährige aus dem SGB II im Verhältnis zu den 15-bis 20-Jährigen		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019
1	516	746	555	3,79	5,37	3,91	83	86	70	4127	4333	4519	2,01	1,98	1,55
2	187	358	249	2,04	3,84	2,61	21	15	13	2807	2866	2944	0,75	0,52	0,44
3	334	527	312	3,07	4,82	2,84	55	41	42	3380	3474	3651	1,62	1,18	1,15
4	444	684	393	3,87	5,86	3,32	86	83	72	3880	3954	4100	2,21	2,09	1,76
5	167	365	172	2,12	4,59	2,12	32	21	20	2459	2514	2675	1,30	0,83	0,75
Summe	1648	2680	1681	3,11	4,98	3,08	277	246	217	16.653	17.141	17.889	1,66	1,43	1,21

Tabelle 5 Ausgewählte Sozialstrukturdaten 2017 - 2019 der Sozialräume im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge; Quelle: Jugendamt und Bundesagentur für Arbeit, Abruf: 03/2021

Schülerzahlen der Allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2017/2018 und 2018/2019

Kommunen	Schülerzahlen Schuljahr	
	2017/2018	2018/2019
Sozialraum 1		
Dorfhain	0	0
Tharandt	520	547
Wilsdruff	1.142	1.228
Freital	3.983	4.031
Sozialraum 2		
Dippoldiswalde	2.482	2.527
Klingenberg	557	578
Hartmannsdorf- Reichenau	0	0
Bannewitz	743	771
Kreischa	390	408
Rabenau	374	386
Sozialraum 3		
Glashütte	256	260
Altenberg	529	523
Hermsdorf	62	66
Liebstadt	148	150
Bahretal	0	0
Bad Gottleuba- Berggießhübel	466	476
Heidenau	1.666	1.671
Dohna	533	534
Müglitztal	85	80
Sozialraum 4		
Pirna	4.925	5.077
Dohma	0	0
Königstein	297	312
Bad Schandau	119	121
Gohrisch	125	118
Struppen	83	93
Rathmannsdorf	0	0
Rathen	0	0
Reinhardtsdorf-Schöna	0	0
Rosenthal-Bielatal	93	86
Sozialraum 5		
Neustadt in Sachsen	901	918
Stolpen	530	546
Dürröhrsdorf- Dittersbach	149	158
Sebnitz	1.160	1.152
St. Wehlen	73	72
Hohnstein	207	204
Lohmen	112	114

Tabelle 6 Schülerzahlen der Allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2017/2018 sowie 2018/2019 nach Gemeinden und Sozialräumen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz; Abruf: 04/2021

Absolventen/Abgänger an allgemeinbildenden Schulen Schuljahr 2017/2018 und 2018/2019

Gemeinde	Abschlussart											
	Insgesamt		ohne Hauptschulabschluss		mit Hauptschulabschluss		mit Realschulabschluss		mit Fachhochschulreife		mit allgemeiner Hochschulreife	
	2017/2018	2018/2019	2017/2018	2018/2019	2017/2018	2018/2019	2017/2018	2018/2019	2017/2018	2018/2019	2017/2018	2018/2019
Landkreis SOE	1752	1948	143	184	153	162	993	1032	-	-	463	570
Sozialraum 1												
Tharandt	25	33	-	-	-	-	-	4	-	--	25	29
Wilsdruff	7	76	-	1	3	10	4	65	-	-	-	-
Freital	325	297	36	37	26	21	166	155	-	-	97	84
Sozialraum 2												
Dippoldiswalde	237	258	11	21	15	23	93	89	-	-	118	125
Klingenberg	49	73	-	1	10	9	39	63	-	-	-	-
Bannewitz	49	52	1	-	5	4	43	48	-	-	-	-
Kreischa	57	40	1	-	11	3	45	37	-	-	-	-
Rabenau	24	25	-	-	1	-	23	25	-	-	-	-
Sozialraum 3												
Altenberg	44	38	1	-	5	2	38	36	-	-	-	-
Bad Gottleuba-Berggießhübel	43	59	-	1	4	11	39	47	-	-	-	-
Heidenau	151	125	17	22	3	5	59	40	-	-	72	58
Dohna	50	61	-	-	3	9	47	52	-	-	-	-
Sozialraum 4												
Pirna	388	499	56	77	30	35	199	172	-	-	103	215
Königstein	29	40	1	-	4	4	24	36	-	-	-	-
Sozialraum 5												
Neustadt in Sachsen	92	80	1	-	21	10	70	70	-	-	-	-
Stolpen	52	57	2	3	7	10	43	44	-	-	-	-
Sebnitz	115	116	2	2	4	6	61	49	-	-	48	59
Hohnstein	15	19	14	19	1	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle 7 Absolventen/Abgänger an allgemeinbildenden Schulen und Schulen des zweiten Bildungsweges (Schuljahr 2017/ 2018 und 2018/2019) im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge - nach Gemeinden sowie Abschlussarten; Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz, Abruf: 04/2021 (Gemeinden ohne Absolventen sind nicht abgebildet)

Anmerkungen des Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz: für "ohne Hauptschulabschluss" erfolgt keine Auswertung); Ohne Hauptschulabschluss: Abgangszeugnis, einschließlich Abgänger von Gymnasien, die ein Abgangszeugnis ohne Vermerk erhielten sowie Zeugnis zur Schulentlassung für Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung; Mit Hauptschulabschluss: einschließlich qualifizierendem Hauptschulabschluss sowie Absolventen/Abgänger von Gymnasien, die ein Abgangszeugnis mit Vermerk erhielten; Mit Realschulabschluss: einschließlich Abgänger von Gymnasien, die ein Abgangszeugnis mit Vermerk erhielten